

Vorlage zu Tagesordnungspunkt 4

Vorschlag für die Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung

Die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste der CDU Baden-Württemberg für die Wahl 9. Europäischen Parlament gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung:

1. Die Landesvertreterversammlung wird gemäß § 39 der Satzung der CDU Baden-Württemberg in Verbindung mit den Vorschriften der Verfahrensordnung der CDU Baden-Württemberg durchgeführt.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die fristgemäße und formgerechte Einladung zur Landesvertreterversammlung festgestellt.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von der Landesvertreterversammlung zu genehmigen. Anträge auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
4. Die Landesvertreterversammlung wählt ein Tagungspräsidium, das aus dem Tagungspräsidenten als Versammlungsleiter und weiteren Mitgliedern, die den Tagungspräsidenten bei der Leitung der Versammlung unterstützen, besteht. Sie wählt eine Wahlkommission, deren Aufgabe es ist, die Stimmberechtigung der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter zu prüfen (Mandatsprüfung) und bei allen schriftlichen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis festzustellen. Die Landesvertreterversammlung wählt ferner eine/-n Schriftführer/-in, zwei Vertrauensleute und zwei Versammlungsteilnehmer/-innen zur Abgabe einer Erklärung an Eides statt. Erhebt sich kein Widerspruch, können diese Wahlen offen durch Handzeichen durchgeführt werden.
5. Die Landesvertreterversammlung stellt die Landesliste für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament auf. Die Landesliste soll 20 Plätze umfassen. Die Bewerber sowie die Ersatzbewerber für die einzelnen Plätze werden in Einzelwahl gewählt. Für aufeinanderfolgende Listenplätze, für die sich als Bewerber oder als Ersatzbewerber nicht mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin bewirbt, können die Einzelwahlen zu verbundenen Einzelwahlen auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden.

6. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 12 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung.
7. Kandidatenvorschläge können gemäß § 4 Abs. 2 der Verfahrensordnung von den stimmberechtigten Teilnehmern bis zum Beginn der geheimen Wahl eingebracht werden.
8. Für einen Kandidatenvorschlag gemäß Ziffer 8 ist der Nachweis zu führen, dass der zur Aufstellung vorgeschlagene Kandidat wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden ist. Dazu soll dem Tagungspräsidium im Regelfall eine unterzeichnete Zustimmungserklärung des Kandidaten vorliegen.
9. Für die Kandidaten für die Listenplätze besteht im Rahmen einer Vorstellung die Möglichkeit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Hierfür wird die Redezeit grundsätzlich auf 15 Minuten begrenzt. Sofern auf einen Listenplatz nur eine Person als Bewerber bzw. als Ersatzbewerber kandidiert, werden folgende Redezeiten empfohlen:
 - für die Bewerber auf die Plätze 1 bis 10 jeweils drei Minuten,
 - für die Bewerber auf die Plätze 11 bis 20 jeweils zwei Minuten,
 - für die Ersatzbewerber auf die Plätze E 1 bis E 20 jeweils eine Minute.
10. Falls es von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gewünscht wird, findet eine Personalbefragung statt. Die Redezeit bei einer Personalbefragung wird auf zwei Minuten begrenzt. Dies gilt für den Fragesteller und den Befragten.
11. Falls es von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gewünscht wird, findet eine Aussprache über die Kandidaten/-innen unter Ausschluss der betroffenen Kandidaten/-innen statt. Die Redezeit hierbei wird auf zwei Minuten begrenzt.
12. Redeberechtigt auf der Landesvertreterversammlung sind alle stimmberechtigten Vertreter/-innen. Der Landesvorsitzende hat jederzeit – auch außer der Reihe – Rederecht. In Ausnahmefällen kann das Tagungspräsidium auch Gästen das Wort erteilen.
13. Sachanträge können bei der Landesvertreterversammlung nicht gestellt und beraten werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Beschlussfassung des vom Landesvorstand eingebrachten europapolitischen Thesepapiers.
14. Ein Antrag auf Schluss der Debatte muss vom Antragsteller begründet werden. Vor Abstimmung über diesen Antrag muss auf Wunsch ein Redner Gelegenheit erhalten, gegen diesen Antrag zu sprechen. Wer sich in einer Debatte bereits zur Sache geäußert hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
15. Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden.